Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Möser -Baumschutzsatzung-

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Gebietsteile der Ortschaft Möser gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB).
- (2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
 - das Ortschaftsbild und den Ortschaftscharakter im Sinne der historischen "Gartenstadt Möser" prägen,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - der Luftreinhaltung dienen und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a) alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr, gemessen in einer Höhe vom 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz, bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der Stammumfänge der beiden stärksten Stämmlinge maßgebend,
 - b) Taxus (Eibe), Ilex (Stechpalme) und Crataegus (Weiß- und Rotdorn) mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
 - c) alle Bäume, soweit es sich um Ersatzpflanzungen gemäß § 7 dieser Satzung

(3) Die Satzung gilt nicht für:

- a) Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien)
- b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen
- c) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden.
- d) Gehölzentnahmen sowie deren Kompensationen, die im Rahmen der Aufstellung oder Veränderung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 (4) BauGB geregelt sind.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Unter die Verbote nach Absatz 1 fallen insbesondere nachfolgende Handlungen:
 - a) das Kappen von Bäumen
 - b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen können,
 - c) Ausgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter den Traufbereich der Krone zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten), die zu einer Schädigung oder Beeinträchtigung führen können,
 - d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton)
 - e) das Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht ausdrücklich für die Verwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 - f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien im Wurzelbereich,
 - g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) die Herstellung des Lichtraumprofiles an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der

Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr (§ 3 Nr. 3b Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt SOG LSA) für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Schäden. Die Gefahrenlage ist zu dokumentieren (Foto) und der Gemeinde Möser innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 4 Erhaltungspflichten

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Bäume zu erhalten und zu pflegen. Hierzu gehören insbesondere die Beseitigung von Schäden und Anwendungen von Schutzmaßnahmen gegen Schadeneinwirkung zum Bespiel im Zusammenhang mit Baumaßnahmen.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Möser kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 dieser Satzung zulassen, wenn das Verbot
 - a) zu einer nicht beabsichtigen Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere zum Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 können insbesondere vorliegen, wenn:
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 - b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf eine andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 - d) der Baum krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
 - f) ein geschützter Baum einen anderen wertvollen Baum wesentlich beeinträchtigt.

§ 6 Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen sind bei der Gemeinde Möser schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag sind eine Lageskizze (Bestandsplan) beizufügen, durch die die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser ausreichend dargestellt sind.

Für Baugenehmigungsverfahren ist ein Lageplan des Grundstückes mit allen vorhandenen geschützten Bäumen vorzulegen. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, verbunden werden.
- (3) Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntgabe zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung, wie folgt, verpflichtet:
 - a) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 100 bis 120 cm, so ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm nachzupflanzen.
 - b) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 120 cm ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
- (2) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht oder nicht im vollen Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 300 Euro je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Anwuchs- und Entwicklungspflege), der nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Gemeinde Möser zu entrichten. Die Gemeinde Möser verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden ausschließlich für diese Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Auf Antrag kann auf ein anderes Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung ausgewichen werden.
- (4) Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Eine entsprechende Liste ist dieser Satzung beigefügt (angelehnt an die Empfehlungsliste der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land). Ein Abweichen von den in dieser Liste aufgeführten Gehölzen muss, nachvollziehbar begründet, beantragt werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 8 Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er

zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 dieser Satzung verpflichtet.
- (3) Für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 7 dieser Satzung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) entgegen des § 4 dieser Satzung auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - c) der Anzeigenpflicht nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 - d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 7 dieser Satzung nicht erfüllt,
 - e) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 8 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1a) können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro (§ 34 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA) und Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 b) bis e) mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA) geahndet werden.
- (3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichszahlung entsprechend § 7 dieser Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Köppen Bürgermeister